

**Planungsverband Schönbeck
Der Verbandsvorsteher
Über Amt Woldegk
Karl-Liebknecht-Platz 1
17348 Woldegk**



**Amt Woldegk
Bauamt
Karl-Liebknecht-Platz 1
17348 Woldegk**

Datum: 13.01.2025

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17 „Windpark Badresch“ der Gemeinde Groß Miltzow, veröffentlicht im „Woldecker Landboten“ Ausgabe 12/24 vom 13.12.2024

1.Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes -Windenergie- des Planungsverbandes Schönbeck für den Teilbereich „Windpark Badresch“ der Gemeinde Groß Miltzow

Hier: Stellungnahme des Planungsverbandes Schönbeck durch den Verbandsvorsteher

Sehr geehrte Damen und Herren,

der hier genannte vorhabenbezogene Bebauungsplan ist in Teilen fehlerhaft und ich Maße mir nicht an, ob diese Fehler im weitergehenden Planverfahren einer Abwägung standhalten, oder zu heilen sind.

Konkret:

Seite 40 der Planungsunterlagen Punkt 5.4.1:

Hier ist von einem (ehemaligen) Planungsverband Schönbeck die Rede. Diese Darstellung ist schlichtweg falsch.

Der Planungsverband Schönbeck wurde mit öffentlich-rechtlichem Vertrag am 07.08.1997 und Genehmigung des Landrates des damals zuständigen Landkreises Mecklenburg-Strelitz gegründet. Er bestand aus den neun Mitgliedsgemeinden des damaligen Amtes „Groß Miltzow. Er hatte es sich zur Aufgabe gemacht, nach § 2 der Satzung, einen sachlichen Teilflächennutzungsplan für das vorgenannte Plangebiet aufzustellen, mit der Aufgabe der Prüfung, *ob „Darstellungen zu Windenergieanlagen i.S.d. § 35 Abs. 3 S. 4 BauGB in Betracht kommen.“*

Die Planungsaufgaben des Verbandes sind in § 3 der Verbandssatzung, in der zuletzt geänderten Fassung, mit Beschluss vom 18.08.1997, eindeutig beschrieben. Ich erspare mir aus Zeitgründen, diese Norm genauer zu beschreiben, die Verbandssatzung ist im Amt Woldegk einsehbar.

Warum hier in den vorliegenden Planungsunterlagen von einem (ehemaligen) Planungsverband Schönbeck die Rede ist, erschließt sich mir nicht.

Seite 2

Dieser Planungsverband hat niemals einen Auflösungsbeschluss gefasst, noch wurde ich als Verbandsvorsteher jemals abberufen.

Seite 41 der Planungsunterlagen:

Mit dem Austritt der Gemeinde Groß Miltzow aus dem Planungsverband Schönbeck, beschlossen von diesem am 16.01.2007, erlangte die Gemeinde Groß Miltzow ihre abgegebene Planungshoheit wieder zurück.

Der sachliche Teil-Flächennutzungsplan -Windenergie -des Planungsverbandes Schönbeck bekam mit der Genehmigung durch das Ministerium für Arbeit und Bau M-V vom 09.03.1999 und der folgenden Veröffentlichung im zuständigen Amtsblatt „Groß Miltzower Nachrichten“ vom 05.05.1999 mit dem 06.05.1999 seine Rechtskraft.

Nach diesem Teil-Flächennutzungsplan sind raumbedeutsame Vorhaben für Windenergie im gesamten Plangebiet unzulässig.

Wenn man dem Verband jetzt unterstellt, er hätte damals „eine reine Negativ- oder Verhinderungsplanung“ betrieben, so ist diese Unterstellung kategorisch zurückzuweisen.

Eine reine Negativ- oder Verhinderungsplanung war schon zum damaligen Zeitpunkt des erstmaligen Beschlusses (13.11.1997) unzulässig und hätte eine Genehmigungsfähigkeit aus tatsächlichen Gründen ausgeschlossen.

Mit dem Austritt der Gemeinde Groß Miltzow aus dem Planungsverband Schönbeck hat sich planerisch die Rechtslage geändert, es ist jedoch keine neue Sachlage eingetreten.

Die Gemeinde hat nunmehr die planerische Hoheit wieder an sich gezogen, die Sachlage, dass raumbedeutsame Vorhaben für Windenergie im gesamten Plangebiet unzulässig sind, bleibt jedoch trotz des Austritts bestehen.

Es geht aus den Planungsunterlagen gerade nicht hervor, was sich an der Sachlage zwischenzeitlich geändert hat, um nun raumbedeutsame Vorhaben der Windenergie für zulässig zu erklären. Ein „politischer“ Beschluss der Gemeindevertretung mag hilfreich sein, ersetzt aber nicht eine raumordnerische und planerische Zielsetzung, welche rechtskräftig im sachlichen Teil-Flächennutzungsplan -Windenergie -des Planungsverbandes Schönbeck verankert sind.

Die auf Seite 40, Abs. 3, der Planungsunterlagen getätigte Auffassung, dass spätestens mit der Ausweisung des WEG 16 (*in den Planunterlagen „Woldegk“ genannt, korrekterweise muss es „Gr. Miltzow“ heißen, auch in der Abbildung 7 dargestellt*) der Zweck der gemeinsamen Planung des Planungsverbandes entfallen sein sollte, kann nicht gefolgt werden.

Bei der Genehmigung des WEG 16 Gr. Miltzow hätte die Genehmigungsbehörde zum damaligen Zeitpunkt erkennen können und erkennen müssen, dass dieser Windpark nicht den Festsetzungen des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes -Windenergie -des Planungsverbandes Schönbeck entsprach.

Hier scheinen planerische Fehler unterlaufen zu sein, was nunmehr unerheblich ist, denn der errichtete Windpark unterliegt natürlich dem Bestandsschutz.

Seite 3

Dennoch können diese planerischen Fehler von damals nicht dazu führen, dass im Zuge der Gleichbehandlung hier nun auch auf Baurecht für den Windpark Badresch gedrungen wird.

Es gilt im Baurecht der Grundsatz, dass es keinen Rechtsanspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht geben kann.

Fazit:

Allein die Aussage auf Seite 19 der Planungsunterlagen (Punkt 2.5.1), die Gemeinde Groß Miltzow bekennt sich zur Energiewende und betrachtet dieses als grundlegendes Anliegen und wohl auch als Gemeinwohlziel ist nicht ausreichend. Die Windhöffigkeit der Örtlichkeit ist nicht nachgewiesen und wurde auch schon im damaligen sachlichen Teil-Flächennutzungsplan -Windenergie -des Planungsverbandes Schönbeck als gering eingestuft.

Bodo Krumbholz
Verbandsvorsteher

